

7. in der Besoldungsgruppe 8 ist bei „Reichsluftfahrtministerium“

a) vor „Technische Assistenten beim Reichsamt für Flugversicherung“ einzufügen:

„Assistenten im Büro- und Registraturdienst bei den nachgeordneten Behörden“,

b) statt „Technische Assistenten beim Reichsamt für Flugversicherung“ zu setzen:

„Technische Assistenten bei den nachgeordneten Behörden“;

8. in der Besoldungsgruppe 9 ist vor „Reichspostministerium“ einzufügen:

„Reichsluftfahrtministerium
Kanzleiasistenten bei den nachgeordneten Behörden (f. w.)“;

9. in der Besoldungsgruppe 11 ist bei „Reichsluftfahrtministerium“ am Schlusse hinzuzufügen:

„Amtsgehilfen bei den nachgeordneten Behörden“.

§ 2

§ 1 tritt mit Wirkung vom 1. April 1934 in Kraft.

Berlin, den 5. Juli 1934.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Gesetz zur Verlängerung von Antrags- und Anzeigefristen im Patentanwaltsgesetz.

Vom 10. Juli 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Die im § 58 Abs. 1 Satz 3 und § 60 Abs. 1 Satz 1 des Patentanwaltsgesetzes vom 28. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 669) vorgesehenen

Anträge und Anzeigen können noch bis zum 30. September 1934 erfolgen.

Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingegangene Anträge und Anzeigen gelten als rechtzeitig.

Berlin, den 10. Juli 1934.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Fünftes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums.

Vom 11. Juli 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 175) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 23. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 389), vom 20. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 518), vom 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 655) und vom 22. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 203) wird wie folgt geändert:

Hinter § 7 wird folgende Bestimmung eingefügt:

§ 7a

Verfügungen nach §§ 2 bis 6 dieses Gesetzes, die innerhalb der im § 7 festgesetzten Fristen von der für den Erlaß der Verfügung zuständigen Stelle zum Zwecke der Zustellung zur Post aufgegeben oder einer nachgeordneten Stelle zugesandt sind, gelten als rechtzeitig zugestellt, sofern die Zustellung spätestens innerhalb 14 Tagen nach Ablauf der Frist erfolgt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 8. April 1933 in Kraft.

Berlin, den 11. Juli 1934.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick